

Anhang 2 Bestimmungen für Mitarbeitende im Sinne von Artikel 2 Absatz 3 des GAV

1. Anstellung

Jede Anstellung muss immer mit schriftlichem Arbeitsvertrag erfolgen.

2. Mindestlöhne

Die nachstehenden Mindestlöhne beziehen sich auf die Arbeitsorte.

Die Mitarbeitenden haben Anspruch auf 5 Wochen Ferien bis zum vollendeten 20. Lebensjahr und danach auf 4 Wochen Ferien. Die gesetzliche Ferienentschädigung ist in nachstehenden Mindestlöhnen nicht inbegriffen und wird zusätzlich bezahlt. Sie beträgt 10.64% für Mitarbeitende bis zum vollendeten 20. Lebensjahr und 8.33% für alle anderen Mitarbeitenden.

Um der Nacharbeit (23.00–6.00 Uhr) und der Sonntags- bzw. Feiertagsarbeit (6.00 –23.00 Uhr) Rechnung zu tragen, wird ein Zeitbonus gewährt. Dieser beträgt 6 Minuten (10%) pro Stunde, die in diese Zeiträume fällt (inklusive Pause). Dieser Zeitbonus fliesst in die Berechnung der Arbeitszeit ein.

<u>Kantone</u>	Stundenlöhne <u>ohne</u>	Stundenlöhne <u>ohne</u>
	Ferienentschädigung	Ferienentschädigung
	1. Dienstjahr	ab 2. Dienstjahr
FR, JU, NE, VD, VS	CHF 20.25	CHF 20.50
AG, AI, AR, BE, GL, GR, LU, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, ZG	CHF 20.70	CHF 20.95
BS, BL, GE	CHF 21.20	CHF 21.50
ZH	CHF 21.70	CHF 22.00

Bei Arbeitsaufnahme vor dem 1. Juli wird das Eintrittsjahr als erstes Dienstjahr angerechnet.

3. Krankentaggeldversicherung

Für unverschuldete Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit sind die Mitarbeitenden für den Lohnausfall durch den Arbeitgeber zu versichern.

Das Krankentaggeld beträgt mindestens 80%, berechnet auf dem durchschnittlichen AHV-pflichtigen Lohn der letzten neun Kalendermonate. Das Krankentaggeld wird spätestens ab dem 2. Tag, und nach Ablauf von einem Monat nach Beginn des Arbeitsvertrages wie folgt gewährt:

- 30 Tage im 2. und 3. Anstellungsmonat;
- 90 Tage zwischen dem 4. und 6. Anstellungsmonat
- 180 Tage zwischen dem 7. und 12. Anstellungsmonat
- 360 Tage nach dem 12. Anstellungsmonat oder 900 geleisteten Stunden.

Die Versicherungsbeiträge betreffend das Krankentaggeld werden durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer je hälftig übernommen.

Jede Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit oder Unfall ist dem Arbeitgeber unmittelbar zu melden.

Die hier aufgeführten Bestimmungen für die Entschädigungen bei Arbeitsunfähigkeit ersetzen die Lohnzahlungspflicht des Arbeitgebers gemäss Art. 324a OR.

4. Versicherungsschutz bei Unfall

Die Mitarbeitenden sind gegen Berufsunfälle, einschliesslich Unfällen auf dem direkten Weg von und zur Arbeit, durch den Arbeitgeber zu versichern. Die Prämien werden vollumfänglich durch den Arbeitgeber bezahlt.

Teilzeitbeschäftigte Mitarbeitende, deren wöchentliche Arbeitszeit mindestens 8 Stunden (UVG) beträgt, sind auch gegen Nichtberufsunfälle versichert.

Die Mitarbeitenden sind berechtigt, die Versicherungspolice einzusehen.

5. Berufliche Vorsorge

Sind die Voraussetzungen für eine Unterstellung unter die obligatorische Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge (BVG) erfüllt, so werden die reglementarischen Beiträge vom Lohn abgezogen und auch vom Arbeitgeber in mindestens gleicher Höhe geleistet.

6. Zuschläge/Auslagenersatz/Ausbildung

Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, in seinem Betrieb für alle Mitarbeitenden eine schriftliche Regelung anzuwenden, welche unter anderem die Zuschläge für Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit, den Auslagenersatz sowie eine Bestimmung zur betrieblich gewährleisteten Ausbildung beinhaltet.

Der Auslagenersatz umfasst namentlich die Abgeltung der zusätzlichen Fahrzeit, der anfallenden Fahrkosten sowie allenfalls weiterer bei auswärtiger Arbeit entstehender Aufwände.

Diese Regelung gilt als integrierender Bestandteil des schriftlichen Arbeitsvertrages und muss für den Mitarbeitenden mindestens gleichwertig zu den gesetzlichen Vorgaben des Obligationenrechts sein.

7. Dienstkleider und Ausrüstung

Den uniformierten Mitarbeitenden werden zur Ausübung des Dienstes auf Kosten des Arbeitgebers die Dienstkleider (Uniform) und die benötigte Ausrüstung zur Verfügung gestellt. Der sorgfältige Unterhalt der Dienstkleider, inklusive kleineren Reparaturen, ist Sache der Mitarbeitenden. Bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses sind die komplette Ausrüstung und die Uniform in gut gereinigtem Zustand zurückzugeben.

8. Leumund und Auskunftspflicht

Die Arbeit im Sicherheitsdienst bedingt einen einwandfreien Leumund und geordnete finanzielle Verhältnisse. Es ist daher wichtig, dass keine vertrauensmindernden Vorstrafen vorhanden sind, und dass die Mitarbeitenden nicht straffällig werden. Diesbezügliche Vorkommnisse müssen dem Arbeitgeber unaufgefordert und sofort gemeldet werden.

Auszüge aus dem Betreibungsregister und aus dem Zentralstrafregister müssen von den Mitarbeitenden auf Verlangen des Arbeitgebers vorgelegt werden. Die entsprechenden Kosten werden vom Arbeitgeber übernommen.

Ein gravierender Verstoss gegen das Strafgesetz oder verschwiegene finanzielle Probleme können daher auch ein Grund für eine fristlose Entlassung sein. Der Verlust einer eventuell benötigten Bewilligung zur Berufsausübung gilt ebenfalls als Grund für eine fristlose Entlassung.

9. Hundeführerentschädigungen

Für angeordnete Arbeitseinsätze mit Hund (Hundeführer) wird den Mitarbeitenden entweder eine Monatspauschale von mindestens CHF 150.– oder eine Stundenentschädigung von mindestens CHF 1.50 pro Hundeführerstunde entrichtet.

Ebenso hat der Arbeitgeber die Kosten für allfällige kantonale Hundeführerbewilligungen sowie für die erforderlichen Haftpflichtversicherungen des Diensthundes im angeordneten Dienst zu übernehmen. Ausserhalb der Dienstzeit ist die Haftpflichtversicherung Sache des Hundehalters.

10. Übergangsbestimmungen

Die Bestimmung in Anhang 2 Ziffer 3 vorstehend betreffend Krankentaggeldversicherung muss bis spätestens am 30. Juni 2007 umgesetzt werden; bis zu diesem Zeitpunkt gilt längstens Anhang 2 Ziffer 2 GAV Ausgabe 2006.

Empfangsbestätigung

Der/Die Unterzeichnete erklärt ausdrücklich, anlässlich seiner/ihrer Anstellung ein Exemplar des zwischen dem VSSU und der Unia abgeschlossenen Gesamtarbeitsvertrages erhalten zu haben.

Er/Sie erklärt hiermit, vom Inhalt dieses Vertrages Kenntnis genommen zu haben, und verpflichtet sich zur strikten Einhaltung der vertraglichen Abmachungen.

Name:

Vorname:

Adresse:

Eintrittsdatum:

Datum:

Unterschrift:

Empfangsbestätigung

Der/Die Unterzeichnete erklärt ausdrücklich, anlässlich seiner/ihrer Anstellung ein Exemplar des zwischen dem VSSU und der Unia abgeschlossenen Gesamtarbeitsvertrages erhalten zu haben.

Er/Sie erklärt hiermit, vom Inhalt dieses Vertrages Kenntnis genommen zu haben, und verpflichtet sich zur strikten Einhaltung der vertraglichen Abmachungen.

Name:

Vorname:

Adresse:

Eintrittsdatum:

Datum:

Unterschrift:
